

19. October 1859.

Nr. 238.

19. Października 1859.

(1930)

Konkurs.

(1)

Nr. 15177-3570. An der in der Errichtung begriffenen Oberrealschule in Agram ist eine Lehrerstelle für Chemie als Haupt-, nebst Naturgeschichte als Nebenfach mit dem Jahresgehalte von 630 fl. und dem Quartiergeldbeitrage von 105 fl. ö. W. prov. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisungen über Geburtsort, Alter, Religion, Kenntnis der ilirischen oder einer andern mit dieser verwandten, wie auch der deutschen Sprache, theoretische und praktische Fähigung belegten Gesuche längstens bis zum 10. November l. J. und zwar, wenn sie bedienstet sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber unmittelbar bei dieser k. k. Statthalterei einzubringen.

Von der k. k. kroat.-slav. Statthalterei.

Agram, am 4. Oktober 1859.

Konkurs.

Nr. 15177-3570. Przy zakładanej teraz wyższej szkole realnej z Zagrabiem jest prowizorycznie do obsadzenia posada nauczyciela chemii jako głównego, i historyi naturalnej jako ubocznego przedmiotu z roczną płacą 630 zł. i dodatkiem na pomieszkanie w kwocie 105 zł. wal. austriacki.

Kompetenci o tę posadę mają podania swoje z wykazaniem miejsca urodzenia, wieku, religii, znajomości języka ilirskiego lub innego z nim spowinowaconego jako też niemieckiego języka, a na koniec teoretycznego i praktycznego uzdolnienia przedłożyć najdalej do 10. listopada r. b., a mianowicie, jeżeli zostają już w służbie publicznej, za pośrednictwem swojej przełożonej władzy, a z resztą bezpośrednio tamtejszemu c. k. Namiestnictwu.

Z c. k. kroacko-slawńskiego Namiestnictwa.

Zagabie, dnia 4. października 1859.

(1936)

Gedikt.

(3)

Nr. 11121. Vom Czernowitzter k. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Franz Plewa und dessen allenfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Andreas Bottuszan sowohl im eigenen als auch im Namen seines minderjährigen Sohnes Bogdan Bottuszan wegen Extabulirung des im XX. §. B. S. 534. L. P. IV. intabulirten Pachtvertrages vom 1. September 1803 und der im selben §. B. und S. L. P. ad IV. superintabulirten Beession vom 20. Juni 1805 aus dem Lastenstande des ehemals Bogdan Bottuszan'schen Gutsantheile von Romanestie sub praes. 13. August 1859 Zahl 11121 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zum mündlichen Verfahren die Tagfahrt auf den 14. November 1859, um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Wohlfeld als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 31. August 1859.

(1950)

Gedikt.

(1)

Nr. 11665. Vom k. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Johann Semaka mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es habe wider denselben Herr Basil Zotta wegen Extabulirung des dom. tom. XIV. pag. 131. n. on. VIII. intabulirten Vertrages dito. 29. Juli 1814, womit Nikolaus v. Halka denselben zum gesellschaftlichen Besitzer seines Sten Theils von Babin auf 3 Jahre angenommen hat, aus dem Lastenstande des dem Kläger gehörigen Gutsantheiles von Babin und Stefanówka sub praes. 26. August 1859 §. 11665 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit h. g. Beschluss die Tagfahrt zur Erstattung der Einrede auf den neunzehnten Dezember 1859, um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, und dasselbe auch außer den k. k. Erbstaaten sich aufzuhalten dürfte, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und

Kosten den hiesigen Advokaten Herrn Dr. Slabkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 17. September 1859.

(1943)

Gedikt.

(1)

Nr. 11640. Vom Czernowitzter k. k. Landesgerichte wird hiermit bekannt gemacht, es sei auf Anlangen des Herrn Jordaki v. Kalmucki, Gutsbesitzer zu Parhoutz, in die Einleitung der Amortisirung des Wechsels dito. 15. Jänner 1857 über 6000 fl. R.M., zahlbar am 15. Juli 1857 an die eigene Ordre des Herrn Jordaki v. Kalmucki und akzeptirt vom Herrn Michael v. Popowicz zu Jakobeney, gewilligt worden.

Daher werden alle Jene, die auf diesen Wechsel Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Recht darauf binnen 45 Tagen so gewiss darzuthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und der Wechsel für null und nichtig erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 3. September 1859.

(1969)

Gedikt.

(1)

Nr. 11763. Vom Czernowitzter k. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Chaim Adolstein und dessen allenfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider denselben die Brüder Eudoxius und Nikolaus Hormuzaki wegen Extabulirung der im Lastenstande des Gutes Stanestie am Czeremosz Cont. Nov. XI. pag. 295. L. S. 1. aus dem Vertrage vom 25. September 1797 intabulirten Pacht- und und sonstigen Rechte sub praes. 28. August 1859, Zahl 11763, die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zum mündlichen Verfahren die Tagfahrt des 14. November 1859 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Wohlfeld als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 31. August 1859.

(1944)

Gedikt.

(1)

Nr. 1141. Vom Czernowitzter k. k. Landesgerichte wird hiermit bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen des Herrn Jordaki v. Kalmucki, Gutsbesitzer zu Parhoutz, in die Einleitung der Amortisirung des Wechsels dito. 6. Jänner 1857 über 2000 fl., zahlbar am 1. Mai 1859 an die eigene Ordre des Herrn Jordaki v. Kalmucki und akzeptirt von Herrn Michael v. Popowicz zu Jakobeney gewilligt worden.

Es werden daher alle Jene, die auf diesen Wechsel Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Recht darauf binnen 45 Tagen so gewiss darzuthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört und der Wechsel für null und nichtig erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 3. September 1859.

(1965)

Gedikt.

(2)

Nr. 40942. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiermit fundgemacht, daß Moses Bernstein seine Firma „Moses Bernstein“ für eine Schnitt-, Seide- und Modewarenhandlung am 22. September 1859 protokolirt hat.

Lemberg, den 6. Oktober 1859.

(1955)

Kundmachung.

Nr. 33625. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiermit bekannt gemacht, es werde zur Vornahme der über Ansuchen der Fr. Helena de Morawskie 1. Ehe Maniewska, 2. Ehe Malczewska bewilligten exekutiven Feilbietung der den Erben des Jakob Neumann gehörigen $\frac{2}{3}$ Theile der sub Nr. 25 und $27\frac{1}{4}$ in Lemberg gelegenen Realität zur Einbringung der erzielten Summe von 1800 fl. K.M. sammt 5% vom 24. Juni 1853 zu berechnenden Interessen und der Gerichts- und Exekutionskosten ein neuer und einziger Termin auf den 24. November 1. J. 3 Uhr Nachmittags festgesetzt, wobei diese Feilbietung unter folgenden erleichternden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Als Ausrußpreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungs-wert der zu veräußernden $\frac{2}{3}$ Theile der Realität im Betrage von 4738 fl. 52 $\frac{2}{3}$ kr. K.M. oder 4975 fl. 81 kr. österr. Währ. angenommen.

2) Jeder Kaufsüchtige hat den zehnten Theil des Ausrußpreises, d. i. die Summe von 473 fl. 53 kr. K.M. oder 497 fl. 58 kr. österr. Währ. im Baaren, galizischen Sparkassebücheln, in galiz. ständ. Pfandbriefen oder in Staatspapieren, die beiden letztern nach dem, am Tage der Liquidation stattfindenden, jedoch den Nominalwert nicht überschreitenden Kourswerthe zu Handen der Liquidations-Kommission als Angeld zu erlegen.

3) Sollte Niemand auch nur den Schätzungs-wert dieser Realitätsanteile anbieten, so werden dieselben auch unter dem Schätzungs-wert um welchen angebothenen Preis immer verkauft werden.

4) Der Meistbietende ist gehalten die auf der Realität haftenden Schulden, insoweit der zu bietende Preis sich erstrecken wird, zu übernehmen, falls die Gläubiger ihre Forderung vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

5) Der Meistbietende ist verpflichtet, den dritten Theil des angebothenen Kaufpreises, in welchen das erlegte Angeld einzurechnen ist, binnen 30 Tagen nach Zustellung des die Liquidation genehmigenden Bescheides, die übrigen $\frac{2}{3}$ Theile aber binnen 30 Tagen nach Zustellung des die Zahlungsordnung der Tabulargläubiger feststellenden Bescheides zu Gericht zu erlegen.

6) Der Meistbietende ist ferner verpflichtet, von den bei ihm belassenen $\frac{2}{3}$ Theilen des Kaufpreises 5% Interessen von dem Tage der Übernahme des physischen Besitzes angefangen, halbjährig in vornherein an das gerichtliche Erlagamt zu zahlen, diesen rückständigen Kaufpreis über den erkaufsten Realitätsanteilen auf seine Kosten zu verbüchern, zu diesem Ende eine tabularförmige Urkunde auszustellen und dieselbe bei Gerichte zu erlegen.

7) Sobald der Meistbietende diesen Bedingungen nachgekommen sein wird, wird ihm das Eigentumdekret der erkaufsten Realitätsanteile ausgefertigt, er als Eigentümer derselben intabulirt, sämtliche Tabularlasten extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen, und die also erkauften Realitätsanteile in den physischen Besitz übergeben werden.

8) Sollte der Käufer diesen Bedingungen oder auch nur einer derselben nicht genau nachkommen, so verliert er nicht nur das erlegte Angeld unbedingt, sondern es wird über Anlangen welches immer Tabulargläubiger eine Liquidation der fraglichen Realitätsanteile ausschrieben, solche in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungs-werte verkauft werden, wobei der Kaufbrücher Ersteher für jeden Abgang von dem erzielten Kaufpreise mit seinem ganzen etwaigen Vermögen verantwortlich bleiben wird.

9) Die von diesem Kaufe entfallende Übertragungsgebühr wird aus dem angebothenen Kaufschillinge berichtiget, und dem Käufer wird es freigestellt, diese also berichtigte Gebühr von dem gerichtlich zu erlegenden Drittheile des angebothenen Kaufschillings in Abzug zu bringen.

10) Der Schätzungsakt der zu veräußernden Realitätsanteile kann in der Registratur eingesehen werden.

Von dieser aufgeschriebenen Liquidation werden beide Theile, die betreffenden sämtlichen Hypothekargläubiger zu eigenen Händen verständigt; für diejenigen Parteien, denen dieser Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 30. Dezember 1858 in die Stadtafel an die Gewähr gelangen sollten, wird der Bescheid dem bereits bestellten Kurator Hrn. Advokaten Dr. Rodakowski oder dessen Stellvertreter Hrn. Advokaten Dr. Madejski zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 26. September 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 33625. C. k. Sad krajowy Lwowski niniejszem oznajmia, iż na żądanie p. Heleny Morawskiej, pierwszego małżeństwa Maniewskiej a drugiego Malczewskiej, na zaspokojenie sumy 1800 zł. m. k. z 5% odsetkami od dnia 24. czerwca 1853, tudzież na zaspokojenie kosztów sądowych i egzekucyjnych do publicznej sprzedaży $\frac{2}{3}$ części realności pod Nrm. 25 i $27\frac{1}{4}$ we Lwowie położonej, spadkobierców s. p. Jakuba Neumanna własnej, nowy i tylko jeden termin na dzień 24. listopada 1859 o godzinie 3. po południu ustanawia się, przy którym to terminie sprzedaż pod następującymi ułatwiającymi warunkami się odhędzie:

1) Za cenę wywołania stanowi się wartość szacunkowa $\frac{2}{3}$ części sprzedaży się mającej realności w kwocie 4738 zł. 52 $\frac{2}{3}$ kr. m. k. albo 4975 zł. 81 kr. wal. austr.

2) Każdy chcąc kupienia mający obowiązany jest dziesiątą część ceny wywołania, t. j. kwotę 473 zł. 53 kr. m. k. albo 497 zł. 58 kr. wal. austr. gotówką, książeczkami galicyjskiej kaszy oszczędności, w galicyjskich listach zastawnych, lub też w papierach pań-

stwa, w tych dwóch ostatnich podług kursu na dzień licytacji, jednakowoż nie nad wartość nominalną, jako zakład do rąk komisji publicznej sprzedaży złożyć.

3) Gdyby nikt nawet ceny szacunkowej tych części realności nie ofiarował, takowe także niżej ceny szacunkowej za którychąż ofiarowaną cenną sprzedane będą.

4) Kupiciel będzie obowiązany przyjąć na siebie długi na realności zabezpieczone, o ile cena kupna wystarczy, gdyby wierzyciele swoja należytość przed wypowiedzeniem przyjąć niechcieli.

5) Najwięcej ofiarujący będzie obowiązany trzecią część ceny kupna z wliczeniem zakładu w przeciągu 30 dni po doręczeniu licytacji potwierdzającej rezolucji, pozostałych dwie trzecie części zaś w przeciągu 30 dni po doręczeniu rezolucji oznaczającej porządek spłaty długów tabularnych do sądu złożyć.

6) Dalej obowiązany jest kupiciel od pozostałych u niego dwóch trzecich części ceny kupna 5% odsetki od dnia oddania w fizyczne posiadanie nabytej realności półroczenie z góry do depozytu sądowego płacić, tę resztującą cenę kupna na nabytych częściach realności na własne koszta zabezpieczyć; w tym celu też ma on złożyć w sądzie dokument wszelkimi tabularnemi formalnościami zaopatrzony.

7) Skoro kupiciel tym warunkom zadość uezyni, wyda mu się dekret własności, zaintabuluje go się jako właściciela nabytych części realności, wszelkie ciężary tabularne zostaną extabulowane i na cenę kupna przeniesione, i tak nabyte części realności jemu w fizyczne posiadanie oddane.

8) Gdyby kupiciel rzecznym warunkom lub też jednemu tylko zadość nie uczynił, wtedy nietylko że straci złożony zakład, ale na żądanie któregoś z wierzycieli tabularnych zostanie relicytacja rzecznych części realności rozpisana, takowe w jednym tylko terminie nawet niżej wartości szacunkowej sprzedane będą, a niedotrzymujący słowa kupiciel będzie odpowiedzialny za każdy uhytek od ceny kupna całym swoim majątkiem.

9) Należytość od przeniesienia własności na osobę najwięcej ofiarującego z ceny kupna uszczoszać być ma, a kupicielowi wolno będzie tym sposobem uszczoszoną należytość od sądowicie złożyć się mającej trzecie części ofiarowanej ceny kupna sobie potracić.

10) Akt szacunkowy sprzedać się mających części realności można przejrzeć w tutejszej registraturze.

O tej rozpisanej licytacji uwiadamia się obydwie strony i wszelkich dotyczących wierzycieli tabularnych do rąk własnych, dla tych zaś stron, którymbi ta rezolucja z jakiekolwiek przyczyn wezwaśnie doręczona być nie mogła, albo któreby po 30. grudniu 1858 do tabuli miejskiej weszli, doręczy się ta rezolucja już ustanowionemu kuratorowi panu adwokatowi krajowemu Dr. Rodakowskiemu z zastępstwem pana adwokata krajowego Dr. Madejskiego.

Z rady c. k. Sądu krajowego.

Lwów, dnia 26. września 1859.

(1949)

G d i f t.

(1)

Nr. 11664. Vom k. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Nicolaus Draginicz mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Herr Basil Zotta wegen Ertablirung des dom. tom. XIV. pag. 131. n. on. III. intabulirten Pachtvertrages ddto. 19. November 1804, womit Nikolaus Halkiewicz seinen 8. Anteil von Babin an den Nikolaus Draginicz auf 8 nacheinander folgende Jahre vom 1. März 1805 angefangen gegen jährlichen Pachtzins von 600 fl. oder 150 fl. rhn. in Pacht überlassen hat, aus dem Lastenstande der dem Kläger gehörigen Gutsanteile von Babin und Stefanówka sub praes. 26. August 1859 Z. 11664 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit h. g. Beschluss die Tagfahrt zur Erstattung der Einrede auf den 19. Dezember 1859, um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, derselbe auch außer den k. k. Erbsaaten sich aufzuhalten dürfte, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Herrn Dr. Slabkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzusetzen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 17. September 1859.

(1948)

G d i f t.

(1)

Nr. 11663. Vom k. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Thomas Birar mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Herr Basil Zotta wegen Ertablirung des libro dom. X. pag. 36. n. on. V. intabulirten Pachtvertrages ddto. 22. Oktober 1806, womit Kostaki und Ilinka Kozmiza dem Thomas Birar den Gutsanteil von Stefanówka auf 6 Jahre, vom 23. April 1807 angefangen, gegen einen Pachtshilling von 2000 fl. verpachtet, und denselben das Vorrecht zur weiteren Pachtung eingeräumt haben, aus dem Lastenstande des dem Herrn Basil Zotta gehörigen Gutsanteils von Babin und Stefanówka sub praes. 26. August 1859 Z. 11663 eine Klage angebracht und um

richterliche Hilfe gebeten, worüber mit h. g. Beschuß vom 17. September 1859 Z. 11663 die Tagfahrt zur Erstattung der Einrede auf den 19. Dezember 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, derselbe auch außer den k. k. Erbstaaten sich aufzuhalten dürfte, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Herrn Dr. Stabkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rath'e des k. k. Landesgerichtes.
Czernowitz, den 17. September 1859.

G d i k t.

(1)

Nr. 38046. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Namen, Leben und Wohnorte noch unbekannten Pupillen und Erben des verstorbenen Lemberger Hauseigenthümers Aron Rechen mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Erben des verstorbenen Hauseigenthümers Selig Diamand, als Isaak, Samuel und Rochme Diamand, dann Güttel Koller geb. Diamand am 11. September 1859 Z. 38046 wegen Löschung der über die Realitätshälften des Selig Diamand sub Nr. 275 Stadt dom. 48. pag. 133. n. 138. on. intabulirten Verantwortlichkeit eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 14. November 1859 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Witwicki mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Malinowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem dieselben sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rath'e des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, am 19. September 1859.

Kundmachung

(1)

zur Wiederbesetzung der Großstrafk zu Radautz in der Bukowina.

Nr. 14438. Zur Wiederbesetzung der Tabak-Großstrafk in Radautz wird die Konkurrenz-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte, welche bis einschließlich 10. November 1859 versiegelt, und mit dem Vadum von 84 fl. österr. Währ. belegt, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Czernowitz zu überreichen sind, eröffnet.

Der Verkehr im Jahre 1858 betrug an Tabakmateriale, welches aus dem 8 Meilen entfernten Tabakbezirks-Magazin in Czernowitz zu fassen ist, 313 Zentner, im Gelde 20.960 und im Stempel 2940 fl.

Die näheren Wachtbedingnisse so wie der Erträgnisausweis kann bei der Registratur der Finanz-Landes-Direktion in Lemberg und der Finanz-Bezirks-Direktion in Czernowitz eingesehen werden.

Lemberg, am 13. Oktober 1859.

Ogłoszenie

dla obsadzenia wielkiej trafiki w Radowcach na Bukowinie.

Nr. 14438. Dla obsadzenia na nowo trafiki tytoniu en gros w Radowcach, otwiera się pertraktacya konkurennej za pomocą pisemnych ofert, które włącznie do 10. listopada 1859 opieczętowane i w wadym 84 zlr. wal. austr. zaopatrzone do c. k. skarbowej dyrekeyi powiatowej w Czernowcach podane być mają.

Obrót w roku 1858 wynosił w materyale tytoniu, który z od-dalonego o 8 mil powiatowego magazynu tytoniu pobierany być ma, 313 cetnarów, w pieniędzach 20.960 zlr., a w stęplach 2940 zlr.

Blizsze warunki dzierzawy, tudzież wykaz przychodu mogą być przejrane w registraturze skarbowej dyrekeyi krajowej we Lwowie i w skarbowej dyrekeyi powiatowej w Czernowcach.

We Lwowie dnia 13. października 1859.

Konkurs-Kundmachung.

(1)

Nr. 22200. Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Krakau ist eine Amts-Offizialstelle in der XI. Dienstklasse mit dem Gehalte jährlicher 630 fl., eventuell 525 fl., 472 fl. 50 kr. oder 420 fl. und der Verbindlichkeit zur Leistung der Kauzion im einjährigen Gehaltsbetrage zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekennnisses, der zurückgelegten Studien, der Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft oder Waarenkunde, der Verwendung, des Wohlverhaltens, der Kenntnis der polnischen oder einer verwandten slavischen Sprache, der Kaufmannsfähigkeit, endlich unter Angabe, ob und in welchem Grade der Bewerber mit Finanzbeamten

im Krakauer Verwaltungsgebiethe verwandt oder verschwägert ist, im Dienstwege bis 10. November 1859 bei der Krakauer Finanz-Landes-Direktion einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.
Krakau, am 12. Oktober 1859.

(1972)

Obwieszczenie.

(1)

Nr. 2398. Przy Dyrekeyi gal. stan. Towarzystwa kredytowego jest do obsadzenia posada kancelisty, do której zarazem połączoną być może funkcja archiwisty z roczną placą pięciuset dwudziestu pięciu (525) zł. wal. austr.

Ktoby tę posadę otrzymało sobie życzył, powinien prośbę swoją najdalej do 10-go listopada 1859 podać do Dyrekeyi gal. stan. Towarzystwa kredytowego, i w takowej legalności świadectwami udowodnić swój wiek, wyznanie religijne, moralność, dokładną znajomość języka polskiego i niemieckiego, tudzież niejaką znajomość języka łacińskiego, dalej wykazać jakie ukończyły szkoły i jakie ma wiadomości urzędowej manipulacji.

Od Dyrekeyi gal. stan. Towarzystwa kredytowego.
We Lwowie dnia 16. października 1859.

G d i k t.

(1)

Nr. 38046. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Namen, Leben und Wohnorte noch unbekannten Pupillen und Erben des verstorbenen Lemberger Hauseigenthümers Aron Rechen mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Erben des verstorbenen Hauseigenthümers Selig Diamand, als Isaak, Samuel und Rochme Diamand, dann Güttel Koller geb. Diamand am 11. September 1859 Z. 38046 wegen Löschung der über die Realitätshälften des Selig Diamand sub Nr. 275 Stadt dom. 48. pag. 133. n. 138. on. intabulirten Verantwortlichkeit eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 14. November 1859 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Witwicki mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Malinowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem dieselben sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rath'e des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, am 19. September 1859.

G d i k t.

(1)

Nr. 11645. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen des Herrn Jordaki Kalmutzki, Gutsbesitzers zu Parhoutz, in die Einleitung der Amortisirung des Wechsels dddto. 20. Mai 1859 über 210 fl. ö. W., zahlbar am 20. Juli an die eigene Ordre des Herrn Jordaki v. Kalmutzki, und akzeptirt vom Herrn Johann Mandaszewski zu Koszina gewilligt worden.

Es werden daher alle Fene, die auf diesen Wechsel Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Recht binnen 45 Tagen gerechnet, so gewiß darzuthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und der Wechsel für null und nichtig erklärt werden würde.

Aus dem Rath'e des k. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 3. September 1859.

G d i k t.

(1)

Nr. 11646. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen des Jordaki v. Kalmutzki, Gutsbesitzers zu Parhoutz, in die Einleitung der Amortisirung des Wechsels dddto. 1. November 1858 über 5000 fl. ö. W., zahlbar am 1. Mai 1859 an die eigene Ordre des Jordaki v. Kalmutzki, und akzeptirt vom Leibuka Barber aus Suczawa gewilligt worden.

Es werden daher alle Fene, die auf diesen Wechsel Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Recht darauf binnen 45 Tagen gerechnet, so gewiß darzuthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und der Wechsel für null und nichtig erklärt werden würde.

Aus dem Rath'e des k. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 3. September 1859.

G d i k t.

(1)

Nr. 41445. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird bekannt gegeben, daß aus Anlaß der h. Orts ausgesprochenen Verlustig-Eklärung des dem Dr. Herrn Josef Piwocki zustehenden Advokaten-Befugnisses, Herr Advokat Dr. Jablonowski zum General-Substituten ernannt, und unter Einem bei der Akten-Uebernahme aufgetragen wurde, in jenen Fällen, wo kein Spezial-Substitut ernannt wäre, die Akten dem General-Substituten, sonst aber dem Spezial-Substituten zu übergeben.

Wovon die Interessenten mit Hinweisung an den General-Substituten verständigt werden.

Lemberg, am 11. Oktober 1859.

Kundmachung.

(1)

Nr. 40614. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte für bürgerliche Rechtsangelegenheiten wird bekannt gegeben, daß der hiesige Manufaktur-Waarenhändler Moritz Goldenberg am 28. September 1859 die Zahlungen eingestellt und um die Ausgleichsverhandlung gebeten hat.

Es wird demnach die Vergleichsverhandlung über alles sonst der Konkursverhandlung unterliegende Vermögen des Moritz Goldenberg eingeleitet, wovon die Gläubiger mit dem verständigt werden, daß die Vorladung zur Vergleichsverhandlung selbst und zu der dazu erforderlichen Anmeldung der Forderungen insbesondere werde fundgemacht werden.

Aus dem Rath'e des k. k. Landesgerichts.
Lemberg, am 12. Oktober 1859.

Kundmachung.

(1)

Nr. 2622. Vom Radautzer k. k. Bezirksamt als Gericht in der Bukowina wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Bukowinaer k. k. Landesgericht in Zivilsachen mit Beschuß vom 18. Juni 1859 Z. 7421 über den Oberwirkower an Wahnin leidenden Grundwirthen Wasili Berkulian die Kauzel verhängt, und für seine Person und sein Vermögen dessen Bruder Juon Berkulian zum Kurator ernannt hat.

Radautz, am 20. Juli 1859.

1*

(1962)

Kundmachung.

(1)

Nro. 5064. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemyśl wird hiemit allgemein bekannt gegeben, daß die mit Beschluss des k. k. Wiener Landesgerichtes vom 8. Juni 1858, Zahl 28859, bewilligte zwangswise Feilbietung der dem Felix Grafen Karnicki gehörigen, im Przemysler Kreise gelegenen Güter Roguzno sammt Zugehör Radków, Czerzyk, Wola Czercańska, Wola Siedliska, Dymidów oder Dymidower Dwór zur hereinbringung der durch die erste österr. Sparkasse erzielten Forderung pr. 71500 fl. K.M. sammt 5% Zinsen vom 16. August 1856 nebst Einbringungskosten, nach fruchtlos verstrichenen drei ersten Terminen im vierten Termine d. i. am 21. November 1859 um 10 Uhr Vormittags unter den im hiergerichtlichen Edikte vom 31. August 1858, Zahl 4557, fundgemachten, jedoch nachstehends modifizirten Bedingungen im Sitzungssaale des hiesigen k. k. Kreisgerichtes abgehalten werden wird:

1) Werden diese Güter an diesem Termine auch unter dem Schäzungswerte, jedoch nur um einen solchen Preis verkauft, daß die Forderung der ersten österr. Sparkasse bezüglich des Kapitals und der Nebengebühren ganz gedeckt werde.

2) Als Vadum wird der runde Betrag von 10000 fl. K.M. oder 10500 fl. ö. W. bestimmt, welcher auch in, nach dem letzten in der Lemberger Zeitung vorkommenden Kourse, zu berechnenden galizischen Grundentlastungs-Obligazionen erlegt werden kann.

3) Hat der Käufer die erste Kaufschillingshälfte binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerbung des, den Feilbietungskalt bestätigenden Bescheides, die zweite Hälfte hingegen binnen 45 Tagen nach Rechtskräftigwerbung der Zahlungstabelle zu erlegen.

4) Erhält der Käufer den physischen Besitz der erstandenen Güter nach Erlag der ersten Hälfte des Kaufschillings auch über Anmelden eines Hypothekargläubigers oder von Amts wegen.

5) Mit den Rechten des Käufers werden gleichzeitig die Verpflichtungen desselben zur Zahlung des restirenden Kaufschillings sammt 5% Zinsen und anderen zusammenhängenden Nebenverbindlichkeiten im Lastenstande der erkaufsten Güter zu Gunsten der Hypothekargläubiger und des früheren Eigenthümers intabulirt werden.

6) Erhält der Käufer das Eigenthumsdecreto nach Erlag der ersten Kaufschillingshälfte, wo er sich alsdann auch als Eigenthümer dieser Güter, jedoch unter gleichzeitiger Intabulirung des Kaufschillingsdecretes, wenn dies nicht früher erfolgte, intabuliren kann.

Die in den Edikten vom 31. August 1858, Zahl 4557, unter 1. bis 6. angeführten Bedingungen, insofern selbe wie oben nicht abgeändert wurden, ferner die 7. und 8. Bedingung bleiben unverändert.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden beide Theile und sämmtliche Hypothekargläubiger, und zwar die dem Wohnorte nach bekannten zu eigenen Händen, jene aber, deren Wohnort unbekannt ist, oder die erst nach dem 4. Mai 1858 in die Landtafel gelangen sollten, oder denen gegenwärtiger Bescheid aus was immer für Gründen gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, durch den zur Wahrung ihrer Rechte bereits unterm 31. August 1858 Z. 4557 bestellten Kurator Herrn Landes-Advokaten Dr. Madejski, dem der Landes-Advokat Dr. Waygart unterstellt wurde, und mittelst gegenwärtigen Ediktes verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Przemyśl, am 31. August 1859.

Obwieszezenie.

Nr. 5064. C. k. sąd obwodowy w Przemyślu podaje do powszechnej wiadomości, że dozwolona uchwała c. k. sądu krajowego Wiedeńskiego z dnia 8. czerwca 1859 do licz. 28859 przymusowa licytacja dóbr Roguzno z przyległościami Rudków, Czerzyk, Wola Czercańska, Wola Siedliska i Dymidów albo Dymidowski Dwór, na zaspokojenie sumy 71500 zł. m. k. z odsetkami 5% od 16. sierpnia 1856 bieżącemi i kosztami egzekucji na rzecz pierwszej austriackiej kasie oszczędności, po bezskutecznie upływnionych trzech pierwszych terminach, w czwartym terminie t. j. dnia 21. listopada 1859 o godzinie 10tej przed południem w tutejszym c. k. sądzie obwodowym i to pod warunkami w obwieszczeniu z dnia 31. sierpnia 1858 licz. 4557 zawartemi, a jak niżej zmodyfikowanem, przedsięwzięta będzie:

1) Dobra te w tym terminie poniżej ceny szacunkowej, jednakowoż tylko za taką cenę, któraaby nalezytość pierwszej austriackiej kasie oszczędności tak co do kapitału jak co do odsetek i kosztów zupełnie pokryła.

2) Jako wadyum ma być złożona kwota 10000 zł. m. k. czyli 10500 zł. w. a., która jednak również i w obligacyach indemnacyjnych galicyjskich podług kursu w ostatniej Gazecie Lwowskiej umieszczonego, liczyć się mających, złożoną być może.

3) Cena kupna ma być w dwóch równych częściach, i to pierwsza w przeciągu 30 dni, gdy uchwała, mocą której akt licytacji do sądu przyjęty będzie, prawną moc uzyska, druga zaś w przeciągu 45 dni, gdy tabela płatnicza prawomocna będzie, do depozytu sądowego złożona.

4) Kupione dobra nabywcy w fizyczne posiadanie po złożeniu pierwszej połowy ceny kupna nawet na żądanie jednego z wierzycieli lub z urzędu oddane będą.

5) Prawa nabywcy razem z obowiązkiem tegoż do płacenia resztującej ceny kupna z odsetkami 5% i innemi dotyczącemi obowiązkami w stanie biernym tych dóbr na rzecz wierzycieli i dawnego właściciela intabulowane będą.

6) Otrzyma kupiciel dekret własności zaraz po złożeniu pierwszej połowy ceny kupna, i może się natenczas jako właściciel

tych dóbr, jednakowoż z tym warunkiem dać intabulować, że oraz reszta ceny kupna w stanie biernym tych dóbr intabulowaną być ma.

Warunki w poprzednim obwieszczeniu z dnia 31. sierpnia 1858 do liczby 4557 pod 1—6 zawarte, o ile niniejszą decyzją zmienione nie są, tudzież warunki 7. i 8. tegoż obwieszczenia pozostają nietykalne.

O rozpisanej niniejszej licytacji uwiadamiają się obydwie strony i wszyscy wierzyciele intabulowani, i to z miejsca pobytu wiadomi do rąk własnych, z miejsca pobytu niewiadomi zaś, tudzież ci wierzyciele, którzy po dniu 4. maja 1858 z swimi pretensjami do tabuli krajowej weszli, albo którymbi terazniejsza uchwała licytacyjna weale nie, lub nie dość wcześnie doręczoną była, do rąk kuratora uchwałą tutejszą z dnia 31. sierpnia 1858, licz. 4557, w osobie pana adwokata kraj. dr. Madejskiego z substytucją pana adwokata dr. Waygarta ustanowionego i przez niniejszy edyk.

Przemyśl, dnia 31. sierpnia 1859.

(1945)

G d i E t.

(1)

Nro. 11642. Vom Czernowitzter k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen des Herrn Jordaki v. Kalimucki, Gutsbesitzer zu Parkhoutz, in die Einleitung der Amortisierung des Wechsels ddto. 20. Juni 1859 über 300 fl. ö. W., zahlbar Ein Jahr a dato an die eigene Ordre des Herrn Jordaki v. Kalimucki und akzeptirt vom Herrn Thomas Brodakiewicz zu Suceava gewilligt worden.

Es werden daher alle Fene, die auf diesen Wechsel Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Recht darauf binnen 45 Tagen vom Verfallstage gerechnet, so gewiß darzuthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört und der Wechsel für null und nichtig erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, den 3. September 1859.

(1963)

G d i E t.

(2)

Nro. 5165. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte wird allen auf den, der Anna Habner, dem Karl Friedrich Viktorin Fugert, Aloisia Ross und Francisca Bauer in einer Hälfte, und dem Karl Bauer in der andern Hälfte gehörigen, im Przemysler Kreise gelegenen Gütern Porudno und Porudenko mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß mit dem Entschädigungs-Aussprache der Przemysler k. k. Grundentlastungs-Bezirks-Kommission Nro. 22 vom 2. Oktober 1854, Zahl 877 G. E. - 1852 auf diese Güter das ganze Urbarial-Entschädigungs-Kapital, u. z. auf Porudno 13114 fl. 45 kr. K.M. und für Porudenko mit 8299 fl. 20 kr. K.M. ausgestellt worden ist.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichts ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allenfallsigen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bürgerlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichts hat, unter Namhaftmachung eines daselbst beständlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 30. Oktober 1859 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Bernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagzahlung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Ueberkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des Kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemyśl, am 21. September 1859.

(1959)

Kundmachung.

(2)

Nro. 22692. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß zur hereinbringung des mit h. g. Urteil vom 14. Oktober 1857 Z. 21177 von der galizischen Sparkasse gegen Fr. Josefa Zegadłowiec erzielten, aus der größeren Summe pr. 1500 fl. K.M. hervührenden Betrages pr. 1325 fl. 29 kr. K.M. sammt 5% Zinsen vom 14. Dezember 1856, Gerichtskosten 8 fl. 12 kr. K.M. und 5 fl. 21 kr. K.M. so wie den gegenwärtig mit 9 fl. 40 kr. ö. W. zugesprochenen Exekutionskosten, die exekutive Feilbietung der, der Exekution eigentlich gehörigen, zur Hypothek dienenden Realität Nro. 579 1/4 am 17. November 1859 und am 12. Jänner 1860,

jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen wird abgehalten werden:

1) Zum Ausrufspreise dieser Realität wird der gerichtlich erhobene Schätzungsverth von 5034 fl. 80 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kaufstüte ist gehalten 10% des Schätzungsverthes der zu versteigernden Realität im runden Betrage von 504 fl. ö. W. im Baaren als Badium zu Handen der Liquidations-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbietenden in die erste Kaufpreishälfte eingerechnet, den übrigen Liquidanten aber nach der beendigten Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird verpflichtet sein, die Hälfte des angeboihenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen oder zu Händen seines Machhabers des den Liquidationsakt genehmigenden Bescheides im Baaren, mit Einrechnung des Badiums, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Die zweite Hälfte des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der auf obige Art geschehenen Zustellung des die Zahlungsordnung der Hypothekarforderungen feststellenden Bescheides zu Gerichts- oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von dieser zweiten Kaufschillingshälfte die vom Tage der physischen Uebernahme der erkaufsten Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten die auf der zu veräußernden Realität hypothezirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbietes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigungserfrist anzunehmen sich weigern würde.

5) Sobald der Käufer die erste Hälfte des Kaufpreises gemäß der dritten Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecreto bezüglich der erkaufsten Realität ausgefertigt und er als Eigentümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen im Lastenstande der erkaufsten Realität auf seine Kosten erwirkt werde. — Sodann wird die erkaufte Realität ihm in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf hastenden Schulden, mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4ten Bedingung etwa zu übernehmen hätte, aus der erkaufsten Realität gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulazion des rückständigen Kaufschillings s. N. G. hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer Welch' immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Liquidation der erstandenen Realität in einem einzigen Termine ausgeschrieben, und dieselbe auch unter dem Schätzungsverthele veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entspringenden Abgang nicht nur mit dem erlegten Badium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt.

8) Der Ersteher ist gehalten beim Abschluße der Versteigerung dem Gerichte einen in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide zugestellt werden sollen, widrigens leichter im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen angeschlagen werden würden.

9) Zu dieser Versteigerung werden drei Termine bestimmt. Sollte die gedachte Realität in keinem dieser Termine über oder wenigstens um den Schätzungsverthele veräußert werden, so wird unter Einem zur Festsitzung erleichternder Bedingungen ein Termin auf den 12. Jänner 1860, 4 Uhr Nachmittags bestimmt, und die Gläubiger hiezu unter der Strenge vorgeladen, daß die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden für bestretend angesehen werden.

10) Hinsichtlich der Lasten werden Kaufstüte an die Stadttafel, und hinsichtlich der Steuern an das Lemberger f. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser Feilbietung werden unter andern die allenfälligen Gläubiger, deren Forderungen nach dem 15. Mai 1859 über der fräglichen Realität sichergestellt sein dürften, zu Handen des ihnen in der Person des Herrn Advokaten Witwicki mit Substitution des Herrn Advokaten Tustanowski bestellten Kurators verständigt.

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 7. September 1859.

(1941) G d i F t. (3)

Nro. 40117. Vom f. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Sohn des Bazyl Berynda Czajkowski, Herrn Johann Czajkowski, oder für den Fall dessen Ablebens, dessen und den dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben des Bazyl Berynda Czajkowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider die Nachlassmasse des Bazyl Berynda Czajkowski, dann den Johann Czajkowski und für den Fall des Ablebens gegen die dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben des Bazyl Berynda und Johann Czajkowski, Herr Josef Sierpiński am 24. September 1859. fl. 40117 wegen Löschung der ob der Realität Nro. 186 Stadt, dom. 37. pag. 553. n. 24. on. hastenden Kauzion pr. 1049 fl. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung die Tagfahrt auf den 21. Dezember 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das f. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Malinowski mit Substitution des Herrn Landes-Advokaten Dr. Smolka als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem diese sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichts.
Lemberg, den 27. September 1859.

(1954) G d i F t. (3)

Nro. 12582. Vom f. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Jordaki Kostin mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Basil Zotta wegen Extrabulirung der durch Wasyl Marko für die Maria Zyjan zu Gunsten desselben aus Anlaß der Sequestrazion des 4ten Theils vom Gute Szypenica zur Sicherheit des hieraus für Jordaki Kostin erwachsen könenden Schadens geleisteten Kauzion ddo. Repuszenica den 14. Mai 1798 aus dem Lastenstande des gegenwärtig dem Herrn Bazil Zotta gehörigen Gutsantheiles von Babin und Stefanówka ut dom. tom. X. pag. 92. n. on. II. sub praes. 15. September 1859, Zahl 12582, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit h. g. Beschuße vom 17. September 1859, Zahl 12582, die Tagfahrt zur Einrede auf den 19. Dezember 1859 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, und derselbe sich auch außer den f. k. Erbstaaten aufzuhalten dürfte, so hat das f. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Herrn Dr. Stabkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach dieser Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 17. September 1859.

(1942) G d i F t. (2)

Nro. 11539. Vom Czernowitzer f. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Nikolaus, Jakob und Ariton Mikulewicz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß die Gebrüder Eudoxius und Nikolaus v. Hormuzaki wider dieselben hiergerichts sub praes. 23. August 1859, Zahl 11539, ein Gesuch wegen Nachweisung der Justifizierung der zu ihren Gunsten auf Stanestie pränotirten Beträge pr. 4000 fl. und 100 Duk. überreicht haben, weshalb dieselben aufgesondert werden, diese Nachweisung binnen 14 Tagen bei sonstiger Löschung zu liefern.

Da der Wohnort derselben unbekannt ist, und selbe auch außer den f. k. Erblanden sich aufzuhalten dürften, so wird zur Wahrung ihrer Rechte Herr Advokat Dr. Stabkowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichts zugestellt.

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 26. August 1859.

(1935) G d i F t. (3)

Nro. 10176. Von dem Bukowinaer f. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gregor Marynowski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß die Gebrüder Michael, Nicolai, Demeter, Janko und Alexander Kostin hiergerichts sub praes. 25. Juli 1859, Zahl 10176, das Ansuchen wegen Nachweisung des zu seinen Gunsten im Lastenstande des Gutes Zwinacze pränotirten Beitrages von 45 fl. K.M. überreicht haben, welchem Gesuche willfahrend, demselben durch den hiermit aufgestellten Kurator Herrn Advokaten Dr. Stabkowski verordnet wird, diese Nachweisung binnen 14 Tagen bei sonstiger Löschung zu liefern.

Da der Wohnort des Gregor Marynowski unbekannt ist, und derselbe auch außer den f. k. Erblanden sich aufzuhalten dürfte, so wird zur Wahrung seiner Rechte der Herr Advokat Dr. Stabkowski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 26. August 1859.

(1937) G d i F t. (3)

Nro. 11535. Vom Czernowitzer f. k. Landesgerichte wird der, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Ankutza Gojan mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß die Gebrüder Eudoxius und Nikolaus v. Hormuzaki wider dieselbe hiergerichts sub praes. 23. August 1859, Zahl 11535, ein Gesuch wegen Nachweisung der Justifizierung der auf dem Gute Stanestie am Czeremosz zu ihren Gunsten aufzuholenden Pränotazion der Schenkungsurkunde überreicht haben, weshalb dieselbe aufgesondert wird, diese Nachweisung binnen 14 Tagen bei sonstiger Löschung zu liefern.

Da der Wohnort derselben unbekannt ist, und selbe auch außer den f. k. Erblanden sich aufzuhalten dürfte, so wird zur Wahrung ihrer Rechte Herr Advokat Dr. Stabkowski auf deren Gefahr und Kosten

